

Motivenbericht

zur redaktionelle Überarbeitung
der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Ein ganzes Bündel von Ursachen hat dazu geführt, daß die geltende Verfassung (KV) unübersichtlich, schwer handhabbar und sogar in sich widersprüchlich geworden ist.

Ausgangspunkt war die Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891 (KV 1891), die noch davon ausgegangen ist, es könnten alle Regelungen, die das Leben der Kirche erfordert, in einem Gesetzeswerk zusammengefasst werden. Doch schon damals war das eine Illusion, wie ein Blick in die damalige Ausgabe zeigt, wo sich neben der Evangelischen Kirchenverfassung "Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen" vom 8.9.1867 ebenso fanden, wie "Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste" und anderes mehr.

Mit der Einführung eines Pfarrerdienstrechtsgesetzes, jetzt "Ordnung des geistlichen Amtes", und der "Kirchenbeitragsordnung" hat sich das kirchliche Recht weiter entfaltet. Die Kirchenverfassung von 1949 hat bei einer sehr weit gehenden Umstrukturierung viele Formulierungen aus der KV 1891 übernommen, so z.B. die noch heute verwendete Gelöbnisformel. Nach einer Periode der Stagnation sind dann in der Folge eine ganze Reihe von Aufgabenbereichen in Einzelgesetzen geregelt worden. Mit der Ausgliederung von Verfahrensbestimmungen in die Verfahrensordnung (KVO) oder von Wahlbestimmungen in die Wahlordnung (WahlO), wurde zwar die Zusammenfassung zusammengehöriger Rechtsfragen und deren Ergänzung geschafft, zahlreiche Einzelbestimmungen sind dennoch in der KV verblieben und haben weder die Übersichtlichkeit erhöht, noch die Anwendung erleichtert. Erst jüngst ist mit der Einordnung des § 118 KV in die WahlO eines dieser Probleme bereinigt worden.

Um nun, nach Ausgliederung einer ganzen Reihe von speziellen Materien die Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen, hat die Generalsynode den Auftrag erteilt, eine Redaktion des gesamten Verfassungsbestandes durchzuführen. Diese Arbeit ist Mitte Februar 2004 begonnen worden und hat sich als unerwartet schwierig und sehr zeitaufwendig herausgestellt. Bei der nun mit diesem Arbeitspapier vorliegenden redaktionellen Überarbeitung der KV ist von den folgenden Grundsätzen ausgegangen worden.

1.

"Verfassung ist ein durch seine rechtliche Wirkung und die Bedeutung der geregelten Gegenstände im Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung ausgezeichnetes Gesetz, das in der Verfassungsurkunde niedergelegt ist. Die Verfassung enthält die grundlegenden Rechtssätze über Organisation und Funktionsweise - in diesem Fall - der Kirche und ihrer Organe und über die Rechtsstellung der einzelnen. Sie bestimmt und begrenzt *durch Recht* die Ausübung übertragener Verantwortung", hier der kirchenleitenden Organe. (So Prof. P. Badura in "Evangelisches Staatslexikon" Kreuz Verlag Stuttgart, 2^e, Sp.2708, ISBN 3-7831-0463-7)

Diesem Ansatz versucht das vorliegende Arbeitspapier so weit als möglich zu folgen, wobei - wie oben erwähnt - die große Schwierigkeit sich aus der Verfassungsgeschichte unserer Kirchenverfassung ergibt, indem nämlich Grundsatzbestimmungen eng mit durchführenden Regelungen verknüpft sind, ja sogar mit Handlungsanweisungen für einzelne Fälle, wie etwa die §§ 28 oder 103 KV beispielhaft zeigen.

Jede einzelne Bestimmung ist daher daraufhin überprüft worden, ob sie verfassungsgesetzlichen Charakter hat, also grundsätzliche organisatorische Regelungen, ein Verfassungsgebot für den kirchlichen Gesetzgeber, bzw. Ordnungsgeber enthält, oder ob es sich "nur" um Bestimmungen handelt, die einen bestimmten Auftrag an die kirchliche Verwaltung zum Gegenstand hatten, oder um eine Rechtsvorschrift, gegen deren Verletzung Betroffene vorgehen konnten oder ob lediglich um reine Ordnungsvorschriften vorlagen, die - so wie der schon erwähnte § 118 KV - relativ leicht in andere oder neu zu schaffende Kirchengesetze umgegliedert werden können. Diese Konzentration sollte zudem der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit dienen.

In jedem Fall ist bei einer Umgliederung bedacht worden, ob dadurch betroffenen Personen oder Gemeinden Nachteile in der Geltendmachung von Rechten oder Rechtsmitteln entstehen könnten. Das war in keinem einzigen Fall die Folge der Umgliederung, weil so wie gegen Bescheide oder Maßnahmen, die aufgrund einer Bestimmung der KV ergehen, Rechtsmittel eingelegt werden können, das auch bei Bescheiden und Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Grundlage zulässig ist.

Im Ergebnis war die Umgliederung für eine Reihe von Bestimmungen nicht nur möglich, sondern sinnvoll. Zusammengehörende Bestimmungen konnten so zusammengeführt werden.

Die ergänzten Kirchengesetze und Verordnungen finden sich im Anhang, nämlich die OdgA-Novelle, die Novellen zur Wahlordnung und zur Verfahrensordnung, zu den Geschäftsordnungen der Synoden, ein Kirchengesetz über das Amtsblatt, ferner eine Mitgliedschaftsordnung. Eine Ergänzung zur Amtshandlungsordnung ist in die Beratungen über eine Harmonisierung dieser Verordnung mit der Matrikenordnung eingebracht worden.

Zu ausgegliederten Bestimmungen im Einzelnen:

Wahl-Ordnung: Die §§ 27, Abs.3 und 119 der KV bestimmen, daß durch Kirchengesetz die näheren Bestimmungen über Wahlen getroffen werden, was jedoch nicht ganz zutrifft. Wichtige Bestimmungen, die keine verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen, sind in der KV verblieben, insbesondere jene, die die Ebene der Superintendenten betreffen, nämlich § 144, Abs.2, und § 145 KV. Diese Bestimmungen sind ohne Veränderung in die Wahlordnung umgegliedert worden, wobei hier auf die ungleiche Stellung von Superintendentialkurator (lex Obermeier) und seinen Stellvertretern hingewiesen wird.

Die Bestimmung des § 31a WahlO hält lediglich die durchwegs praktizierte Vorgangsweise fest, um dem Einwand zu begegnen, Stellvertreter müssten nach den gleichen Regeln wie der zu Vertretende gewählt werden. Aufgefallen ist bei dieser Gelegenheit, daß für die Wahl des Landessuperintendenten keine speziellen Regelungen, außer dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit vorgesehen sind, so daß jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage die Bestimmungen des § 31 WahlO nicht anwendbar sind.

Neu und gesondert zu beraten und zu beschliessen sind die Regelungen der Abs. 2a, 7a, 12a und 12b des § 31 WahlO. Sie übernehmen für die Superintendentenwahl in Abs.2a die schon für die Pfarrerwahl geltende Regelung, halten in Abs. 7a eine klassische Unvereinbarkeit fest und klären in den Abs.12a und 12b die bisher offene Frage, wie rechtlich eine zeitliche Distanz zwischen Wahl und Amtsantritt zu behandeln ist. Ausgelöst wurde dieser Klärungsbedarf durch die letzte Wiener Superintendentenwahl. Da eine besondere Dringlichkeit für diese Klarstellung nicht gegeben erscheint, konnte deren Regelung der Beratung und Beschlussfassung im Zuge der Gesamtedaktion überlassen werden.

Verfahrensordnung: Was bereits für Bestimmungen, die in OdgA, bzw. die WahlO auszugliedern waren, hier ausgeführt wurde, trifft in noch grösserem Ausmass auf reine Verfahrensbestimmungen zu, die sich so gut wie überall in der KV finden.

Sie sind und nur so weit in die Verfahrensordnung übernommen worden, als sie dort im Zusammenhang für die Benützung der KVO hilfreich und sinnvoll waren, Spezialbestimmungen, wie etwa die der §§ 175, 190, Abs.4 bis 8, und 206 KV sind, wiederum aus Gründen der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit belassen worden. Es wurden daher die in den §§ 10, 11, 22, 28 und 29 KV getroffenen Regelungen unverändert in die KVO übernommen.

Übernommen wurden auf Wunsch des Rechts- und Verfassungsausschusses die §§ 234 bis 244 KV, mit denen das Verfahren vor dem Revisionssenat im Detail geregelt wird.

Geschäftsordnungen: Die KV gibt im spät eingefügten § 23, Abs.2 allgemein eine Verpflichtung vor, für die Synoden Geschäftsordnungen zu erlassen, enthält allerdings eine ganze Reihe von Geschäftsordnungsbestimmungen. Bei der Redaktion der KV war daher wiederum zu prüfen, ob und welche Geschäftsordnungsbestimmungen für die Synoden und die Generalsynode verfassungsgesetzlich abgesicherte Vorgaben und welche reine Ordnungsbestimmungen sind, die der besser Übersichtlichkeit und leichteren Handhabung wegen in die GO^{en} zu überstellen sind. Dabei haben sich interessante Divergenzen zwischen Bestimmungen der KV und solchen der GO^{en} ergeben, die dringend zu bereinigen waren. Es betraf das z.B. die Konstituierungsregelung in § 162 KV, bzw. § 1 GO, wo die KV eine Frist von einem Jahr vorsieht, die GO eine solche von drei Monaten. § 165 KV wiederum stellt als reine Kann-Bestimmung keine verfassungsgesetzliche Vorgabe dar und war daher umzugliedern.

Nicht uninteressante Konsequenzen haben sich aus den §§ 22 der GO^{en} ergeben, wird dort doch festgelegt, daß Änderungen, soweit es sich um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen worden sind, Zweidrittelmehrheit erfordern. Es war daher bei der Redaktion der KV u.a. zur Herstellung von Rechtssicherheit erforderlich, für Änderungen der GO^{en} durchwegs Zweidrittelmehrheit vorzusehen.

Ordnung des geistlichen Amtes:

Als außerordentlich schwierig und komplex stellte sich die Aufgabe der Entflechtung bei Bestimmungen der KV dar, die die Besetzung von Pfarrstellen und Aufgaben der Pfarrer bis hin zu einzelnen Handlungsanweisungen zum Gegenstand haben. In praktisch allen Rechtsordnungen Evangelischer Kirchen sind längst alle Bestimmungen über die Ausbildung, Ordination, Berufung, Rechte und Pflichten, Teilzeitbeschäftigung usw. von Pfarrern in eine besondere Rechtsquelle zusammengefasst worden (Vgl. dazu das Pfarrergesetz der VELKD und die Pfarrergesetze deutscher Landeskirchen).

Im vorliegenden Arbeitspapier ist nun versucht worden, alle Bestimmungen der KV, die die Bestellung, Zuteilung, Rechte und Pflichten der Pfarrer betreffen, in die OdgA umzugliedern. Im Entwurf der OdgA-Novelle sind dazu jeweils am linken Rand die entsprechenden Paragraphen der KV angegeben.

Nur beispielhaft darf hier darauf hingewiesen werden, daß sich sowohl in der KV, wie in der OdgA parallel Bestimmungen über die Bestellung geistlicher Amtsträger, in der KV in § 116, in der OdgA in den §§ 18 bis 22 finden. Zu prüfen war, ob § 116 KV verfassungsrechtlichen Charakter hat und in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu jenen der OdgA steht. Wie leicht feststellbar ergänzen beide Bestimmungen einander, 116 KV gibt keinen 18-20 OdgA überschüssenden Anspruch, beide stellen Grundnormen des Pfarrerdienstrechts dar. Es lag daher nahe 116 KV in die OdgA einzugliedern, was dadurch erleichtert wurde, daß § 17 OdgA totes Recht darstellt und § 19 OdgA aufgehoben worden war. Infolgedessen war es sinnvoll und einfach, die 8 Absätze des § 116 KV systematisch neu geordnet in die OdgA als §§ 17 ff einzufügen. § 104 KV wiederum stellt sich als Ergänzung der in den §§ 23 ff OdgA festgehaltenen Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger dar und war daher entsprechend umzugliedern.

Dieselbe Vorgangsweise wurde bei den Regelungen angewendet, die die §§ 100, 102, 104, 106, 117, 119, 120, 121, 123, 124, 125 bis 128, 130 130a, 132 KV betreffen. Die sich daraus ergebende Novelle zur OdgA ist nach dem Arbeitspapier zur Redaktion der Verfassung als Begleitgesetz enthalten und es ist ihr ein Motivenbericht vorangestellt..

Die Problematik der §§ 1 bis 4 KV: Ein besonderes Problem ergab sich bei der Prüfung der §§ 1 bis 4 KV. Diese Paragraphen fassen Regelungen höchst unterschiedlichen Charakters zusammen, solche mit einer theologischen, also vor-rechtlichen Aussage (§ 1 Abs.1), solche, die rechtsbegründeten Charakter haben (§ 1 Abs.2 bis § 2 Abs.2), weiters Ordnungsvorschriften (§ 2 Abs. 3 bis § 3 Abs.4), die zum Teil verfahrensleitend sind (§ 3 Abs.4) und eine Regelung, die gleichsam nebenbei eine zusätzliche Möglichkeit der Errichtung von Gemeinden etabliert. Diesen Mix zu entflechten war außerordentlich schwierig und konnte nur so vorgenommen werden, daß ein Teil in die Grundsatzbestimmungen übernommen wurde, davon später, ein anderer zu den Bestimmungen über die Bildung von Gemeinden umgegliedert wurde. Der verfahrensleitende Teil ist, so wie in deutschen Landeskirchen auch, in eine eigenständige Mitgliedschafts-Ordnung ausgegliedert und mit den Bestimmungen der Wahlgemeinde-Verordnung (ABl.Nr.234/1998) zusammengefasst worden (Siehe dazu das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10.11.1976, ABIEKD S.389).

Dazu war nicht zuletzt ausschlaggebend, daß diese Verordnung zum Teil gesetzesergänzenden Charakter hat (§ 1 Wahlg-VO!).

Die §§ 208 und 209 KV über das Amtsblatt und andere Publikationen stellen sich als reine Ordnungsvorschriften dar, zu deren Änderung und Ergänzung, etwa über den Bezieherkreis oder in Bezug auch auf elektronische Aufbereitung und Bereitstellung jeweils eine Verfassungsänderung notwendig ist. Für andere kirchliche Publikationen, wie "Amt und Gemeinde" oder den "amtlichen" Teil von "Glaube und Heimat" fehlt dafür bisher jede Rechtsgrundlage. Hier war die Ausgliederung in ein Kirchengesetz über das Amtsblatt und andere Publikationen naheliegend.

Andere Bestimmungen wiederum waren so diffus verteilt und in ein Dickicht von Begleitregelungen eingebettet, daß ein Überblick nur mehr - wenn überhaupt - für Spezialisten möglich war. Als Beispiele darf hier auf die "Zuständigkeiten" für das Schulwesen, die Errichtung und Führung von Schulen und Klassen und die "Pragmatisierung" von Lehrern verwiesen werden, sowie auf die Regelungen in Bezug auf den Religionsunterricht. Hier ist der Entwurf für ein Kirchengesetz über das Evangelische Schulwesen bereits in Begutachtung gegangen, eine Zusammenfassung der Regelungen für den Religionsunterricht in einem Kirchengesetz ist ebenso in Arbeit, wie ein Kirchengesetz über das Amtsblatt und andere Publikationen.

Bei diesem Vorgang sind auch jeweils die bereits zuvor ausgegliederten Bestimmungen auf ihre Richtigkeit überprüft worden. Dabei hat sich eine interessante Spannung zwischen § 27 KV und § 3 WahIO herausgestellt, die inzwischen mit Verfügung mit einstweiliger Geltung aufgelöst worden ist.

Vor dem zweiten Arbeitsgang, nämlich der Einordnung der Bestimmungen der KV in einen plausiblen Zusammenhang, war dieser, also die Architektur der KV zu bedenken.

2.

Für die Entwicklung einer Architektur einer neuen Kirchenverfassung war ein ganzes Bündel von Grundsätzen und von Entwicklungen zu bedenken, geht doch die geltende Kirchenverfassung von 1949 trotz aller inzwischen erfolgten Adaptierungen auf die Struktur der Verfassung von 1891 zurück. So war als erstes zu bedenken, ob das etatistische, aus der Geschichte weitgehend motivierte konsistoriale, also obrigkeitlich verordnete Verfassungskonzept heute so noch tragfähig ist, oder - um den Ansatz des, vor dem Wiener Antisemitismus resignierenden bedeutenden Heidelberger Staatsrechtlers Georg Jelinek aufzunehmen - ob die Geltung des Rechts auf der Überzeugung

von seiner Gültigkeit aufruft, also - um den aktuellen Terminus zu bemühen - gesellschaftlich legitimiert ist. Die neueren Verfassungen und Kirchengesetze deutscher Landeskirchen haben dem durch die Aufnahme von Grundrechten, Grundsätzen und Mitbestimmungsregelungen Rechnung getragen. (Vgl. "Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland" Hrsg. Dieter Kraus, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, ISBN 3-428-09893-5, z.B. S. 588).

Von da her waren nicht nur die schon erwähnten, heute Selbstverständlichkeiten wie die Orientierung am Normadressaten, i.e. Benutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit klar, wie auch, daß eine Redaktion in diesem Sinn sprachkritisch zu erfolgen hat. Es waren daraus die aus der geltenden Verfassung ableitbaren, wenn nicht bereits vorhandenen Grundsätze, Grundrechte und allgemeinen Aufgaben der Kirche voranzustellen. Der gesamte Aufbau war danach neu zu orientieren, es waren die als appendices der geltenden Verfassung jeweils angefügten Bereiche entsprechend einzugliedern, es war das Allgemeine, was viele betrifft, vor dem zu reihen, was nur wenige Verantwortliche und Spezialisten angeht. Damit wurde versucht, das neu entwickelte umfassende Verständnis von Kirche, ihren Mitgliedern mit Rechten und Pflichten, mit den Werken und ihren Aufgaben aufzunehmen.

Daraus hat sich folgender Aufbau der Arbeitspapiers ergeben:

- I. Grundrechte und Grundsätze
- II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten
- III. Besondere kirchliche Aufgaben
- IV. Die kirchlichen Ämter
- V. Gliederung der Kirche und kirchliche Verwaltung
- VI. Die kirchlichen Vertretungskörper
- VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde
- VIII. Die Gemeinde
- IX. Die Superintendenz A.B.
- X. Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten
- XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche und Die Evangelisch-Reformierte Kirche
- XII. Die Evangelische Kirche A.u.H.B.
- XIII. Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.
- XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach den oben erwähnten Grundsätzen erschien es wichtig und richtig, die jetzt, gleichsam im Anhang der KV, nämlich den §§ 210 ff aufscheinenden besonderen kirchlichen Aufgaben am Anfang anzuordnen und neu zu reihen, hier vom allgemein Bekannten und viele Betreffenden hin zum gleich Wichtigen, aber Speziellen. Daher ist die Diakonie, jetzt §§ 223 ff KV (!), an den Anfang gestellt worden.

Wegen der Betroffenheit eines großen Personenkreises sind dann nach Bestimmungen über die Gliederung und die Vertretungskörper jene eingefügt worden, die die Mitarbeiter der Kirche betreffen. Und aus ihrer Randlage in den §§ 218 ff KV sind die Werke etc. in die Mitte zwischen die Bestimmungen über die Superintendentenzen und die Kirchen vorgenommen worden, hierher auch deshalb, weil die Verbindung und Einbettung da wie dort gegeben sein kann und gegeben ist.

Jede Redaktion stößt an Grenzen, wenn alte Inhalte aktuell in Sprache umgesetzt werden. Das vorliegende Arbeitspapier hat versucht, so behutsam wie möglich damit umzugehen. Wie aus dem Text des Aufbaus bereits zu ersehen, springen einige Änderungen ins Auge, deren Begründung im Folgenden zu geben sein wird.

3.

An den Anfang der Verfassung stellt das Arbeitspapier neu Bestimmungen über Grundsätze und Grundrechte. Für die Redaktoren war dafür nicht nur bestimmend, daß damit die Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich dem duktus zeitgenössischer Verfassungen und damit auch dem Beitrag der im ÖRKÖ kooperierenden österreichischen Kirchen zur neuen österreichischen Verfassung folgt, vor allem ist es den Redaktoren darum gegangen, für die Mitglieder der Kirchen, die Gemeinden und Werke den neuen Ansatz klar herauszustellen und ihnen damit den Zugang zu erleichtern. Keine der Grundsatzbestimmungen ist neu, sie formulieren Aussagen, die sich aus den Beschlüssen der Synoden ergeben und sollten so außer Streit stehen. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Formulierungen in Artikel 1 lediglich "neu" in dem Sinn, daß sie vorher nicht Verfassungstext gewesen sind.

4.

Der Auftrag, eine Totalredaktion vorzunehmen umfasst im Unterschied zu einer Revision keine Ermächtigung, substantiell Neues in den Text einzufügen. Dem folgen das vorliegende Arbeitspapier und die Begleitgesetze durchgehend mit einigen wenigen Ausnahmen, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Zunächst verwendet das Arbeitspapier nicht die traditionelle Bezeichnung von Bestimmungen durch Paragraphen, sondern die für Verfassungen übliche mit Artikeln.

Als neue Funktionsbezeichnung führt das Arbeitspapier den "Landeskurator" ein. Hier war die Überlegung, mit einer relativ gelinden Neuformulierung eine wenigstens annähernd richtige Bezeichnung für den Landeskirchenkurator herzustellen.

Bestärkt wurde das durch bereits vorgegebene Bezeichnungen, wie den "Landeskantor" oder vormals den "Landesjugendpfarrer". Konsequenterweise wäre der Bischof demnach als "Landesbischof" zu bezeichnen gewesen, die Verfasser meinen aber, daß der Auftrag zu einer Redaktion zwar beinhalte, offensichtlich Falsches zu bereinigen, nicht aber neues Recht zu schaffen.

Das Arbeitspapier verwendet durchgehend die Bezeichnungen Superintendenz, Evangelisch-Lutherische Kirche und Evangelisch-Reformierte Kirche, letztere mit der Beifügung (Evangelische Kirche A.B.), bzw. (Evangelische Kirche H.B.) oder der entsprechenden Kurzformel. Der Grund dafür ist ein mehrfacher. Im öffentlichen und veröffentlichten Sprachgebrauch hat es sich längst eingebürgert von der Evangelisch-Lutherischen oder nur der Lutherischen, bzw. der Evangelisch-Reformierten oder nur der Reformierten Kirche zu reden. Der Bischof ist nicht der Bischof A.B., oder der Bischof der Evangelischen Kirche A.B., sondern entweder kurz und falsch der evangelische Bischof oder Bischof der Evangelischen Kirche, oder richtig der Lutherische Bischof oder Bischof der Lutherischen Kirche. Die Belege dafür sind sonder Zahl.

In der immer intensiver werdenden internationalen Kommunikation und Korrespondenz sind die Bezeichnungen "A.B." und "H.B." mindestens erklärungsbedürftig, wenn nicht überhaupt mißverständlich. Auch alle konfessionell einheitlichen deutschen Landeskirchen bezeichnen sich als Evangelisch-Lutherisch oder Evangelisch-reformiert.

Hier sei auf den Einwand eingegangen, die Änderung der Bezeichnung der Kirchen wäre schwierig, wenn nicht überhaupt unzulässig, weil staatskirchenrechtlich die Bezeichnungen durch das Protestantengesetz festgelegt sind. Dazu darf auf den in der Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A.u.H.B. enthaltenen Motivenbericht zum Protestantengesetz verwiesen werden, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die staatliche Gesetzgebung bei Behandlung äußerer Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche sich jeweils den künftigen Neuregelungen der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche anzupassen haben wird - und nicht umgekehrt, darf hinzugefügt werden. Das war übrigens historisch immer so, die Kirchenverfassung von 1891 sprach von der "evangelisch-christlichen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses" und die Drei-Kirchen Konstruktion des Jahres 1961 erfolgte über ausdrücklichen Wunsch der Generalsynode.

222 Jahre nach dem Toleranzpatent wird nun die Bezeichnung der Kirchen korrekt hergestellt. Josef II. hatte darauf bestanden, die termini "lutherisch" und "reformiert" wären zu vermeiden, um Rückschlüsse auf die und Verbindungen mit den Kirchen in der Schweiz und den deutschen Ländern zu erschweren.

Für den Vorsitz in gemeinsamer Sitzung der Synodalausschüsse trifft die KV in § 170 Abs.2 die allgemein akzeptierte Regelung, daß ihn der Vorsitzende des Synodalausschusses A.B. wahrzunehmen hat und sein Stellvertreter der Vorsitzende des Synodalausschusses H.B. ist. Diese Regelung ist in Art.113, Abs.4, übernommen worden. Damit kann nicht nur ein Wahlgang in der Generalsynode eingespart werden, es können auch Schwierigkeiten vermieden werden, die ein differentes Wahlergebnis bewirken könnte. An der personellen Besetzung entsteht dadurch keine Änderung.

5.

Ein besonderes Problem war bei jenen Bestimmungen zu lösen, die die Funktionen des Oberkirchenrates H.B. und des Synodalausschusses H.B. betreffen. Da diese beiden Gremien praktisch personenident sind, mußten die Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenzen neu geordnet werden, um Anfechtungsmöglichkeiten auszuschliessen. Infolgedessen sind die Genehmigungskompetenzen der Synode H.B., bzw. dem Kontrollausschuss H.B. zugeteilt worden. Zur Verstärkung der Verantwortung der Synode ist der Kontrollausschuss H.B. um den Präsidenten der Synode erweitert worden. Ebenfalls neu mussten wegen der Personenidentität von Synodalausschuss und Oberkirchenrat die Abberufungsregelungen geordnet werden, die nun direkt von der Synode H.B. wahrgenommen werden können.

Insgesamt ist mit diesen Änderungen Punkt 12 der "Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich" umgesetzt worden, wie sie von der 13. Synode H.B. am 14. Oktober 1996 beschlossen worden ist und nach dem Kirchenleitung durch die Synode, bzw. in deren Auftrag geschieht.

6.

Redaktionell sind jeweils allgemein geltende Bestimmungen herausgehoben und vorangestellt worden. Damit konnten insbesondere bei den beiden Konfessionssynoden und Oberkirchenräten Dubletten vermieden und eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden.

Dort, wo das leicht durchführbar war, sind Verweise auf andere Bestimmungen durch verbale Formulierungen ersetzt worden, also z.B. "(gem. § 171 Abs.6)" durch "mit Zustimmung des Synodalausschusses".

Soweit das möglich war, sind Bezeichnungen vereinheitlicht worden. So spricht das Arbeitspapier nur mehr von Geschäftsordnungen.

Damit soll die Unklarheit beseitigt werden, ob denn nun die Superintendentialgemeindeordnung eine Geschäftsordnung ist oder zu ihr eine Geschäftsordnung ergänzend hinzutritt und wie gegebenenfalls ein Konflikt zwischen diesen beiden Ordnungen aufzulösen ist.

Durchgehend wird - wie oben erwähnt - für die Beschlußfassung der Geschäftsordnung Zweidrittelmehrheit vorgesehen, während für Beschlüsse aufgrund der Geschäftsordnung, also z.B. "Zuweisung an den Ausschuß X", weiterhin die einfache Mehrheit so wie bisher genügt, sofern nicht - wie in § 17 der GO^{en} - Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist. Damit soll die Rechtsunsicherheit, die sich aus § 22 der Geschäftsordnungen für Synode A.B. und Generalsynode ergibt, bereinigt werden. Nach dieser Bestimmung ist für die Änderung von Vorschriften, die der Kirchenverfassung entnommen sind, Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Es ist aber kaum mehr überblickbar, welche Vorschriften das sind, weil entsprechende Hinweise bei den einzelnen Bestimmungen fehlen.

Rechtsdogmatisch war daher allgemein für eine Änderung der allgemein akzeptierten Verfahrensgrundlage der "magnus consensus" vorzusehen, nicht zuletzt auch, um aus einer Situation heraus entstehende "Schnellschüsse" hintan zu halten.

Redaktionell zusammengefasst worden sind die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, um die Information darüber, was und was nicht unvereinbar ist, zu erleichtern. Dem Grundsatz, daß niemand sich selbst kontrollieren kann, ist durch eine Ergänzung in Art.13, Abs.3, (dzt. § 173, Abs.2a) gefolgt worden, nach der keiner der weltlichen Oberkirchenräte dem Synodalausschuß angehören darf.

Bewußt offen gelassen worden ist die mehrmals vom Präsidenten des Revisionsrates aufgeworfene Frage der Gewaltentrennung, weil damit das Mandat zur redaktionellen Überarbeitung eindeutig überschritten worden wäre. Wie ein Vergleich mit Kirchenverfassungen deutscher Landeskirchen zeigt, ist diese Frage dort durchaus unterschiedlich gelöst worden. Konsequenterweise hätten sich daraus sehr einschneidende Änderungen auf der Ebene der Superintendentenzen und der Gemeinden ergeben.

7.

Im Folgenden wird nur dann zu einzelnen Bestimmungen berichtet, wenn sich aus der redaktionellen Arbeit die Notwendigkeit einer neuen Formulierung ergeben hat, die im Text durch *Kursivschrift* besonders hervorgehoben ist, sofern es sich nicht nur um einfache sprachliche Bereinigungen handelt.

Zu den Artikeln 1 und 2

Die Grundsätze in Art.1 und die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Art.2 nehmen einerseits Motive aus der Präambel der KV auf,

andererseits folgen sie - wie oben ausgeführt - dem Konzept neuerer Kirchenverfassungen. Mit Grundsätzen und Rechten, die an den Anfang gestellt werden, soll ein neues partnerschaftliches Verhältnis deutlich gemacht werden. Abs. 7 des Art.1 nimmt den Grundsatz "ecclesia semper reformanda" auf. Abs.2 des Art.2 nimmt den berühmten § 22 der KV 1891 in einer zeitgemäßen Aktualisierung auf, wie das schon am 24./25.9.1955 in einer Konferenz von Superintendentialkuratoren begehrt worden ist.

Zu Artikel 3, Abs.5

Im Rahmen dieser Redaktion war es zeitlich nicht möglich, auch noch Vorschläge für die rechtliche Durchführung von Kirchenvolks-Begehren auszuarbeiten. So konnte nur der Hinweis darauf und damit ein künftig zu erfüllender Anspruch aufgenommen werden.

Zu Art.9, Abs.1

Die Ergänzung musste vorgenommen werden, wäre doch sonst der weitere Einsatz von "Leihpfarrern", die Mitglied ihrer Kirche bleiben, kirchenverfassungsrechtlich nicht zulässig.

Zu Art.10

Das in Abs.1 neu aufgenommene Recht und die Pflicht zur Weiterbildung für alle Amtsträger, bedarf keiner weiteren Begründung, wäre jedoch ohne die ebenfalls aufgenommene Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Angebote nudum ius geblieben. Die alte Bestimmung des § 12, Abs.6 KV ist hinsichtlich der Reformierten Kirche ergänzt worden, um es auch dort zu vermeiden, daß nur im Wege von Disziplinarverfahren eine Klärung erfolgen kann.

Zu Art.12, Abs.1

Die Bestimmung mußte umformuliert werden, um einen möglichen Widerspruch zur Bestimmung des Art.34, Abs.2, auszuschliessen. Beide Bestimmungen stellen nun auf die Wählbarkeit ab.

Zu Art.13, Abs.3

Die Hinzufügung, daß die Mitgliedschaft von weltlichen Oberkirchenräten unvereinbar mit der im Synodalausschuß ist, trägt dem Grundsatz Rechnung, daß niemand seine Amtsführung selbst kontrollieren soll und darf.

Zu Art.15

Auf dem Hintergrund zahlreicher Kundgebungen der Generalsynode und der Synoden - Diakonie ist Kirche/Kirche ist Diakonie, Jugendarbeit ist Kirche etc. - erschien es legitim und selbstverständlich, anerkannte Werke in den Kanon der kirchlichen Stellen aufzunehmen. In den Kanon der Organe waren die Gerichte aufzunehmen, weil sie mit ihren Entscheidungen sowohl personell, wie institutionell rechtsgestaltend wirken.

Zu Art.16

Die neu in die KV aufgenommene Subsidiaritätsklausel ist jener des Art.118,Abs.2, des Bundes-Verfassungsgesetzes über den eigenen

Wirkungsbereich nachgebildet. Sie wird ergänzt durch die an sich selbstverständlichen, bisher aber nirgends aufscheinenden Mitbestimmungs- und Informationsrechte.

Zu Art.18, Abs.5

Die bisher in § 141, Abs.1, KV für Mitglieder der Superintendentialversammlung festgelegte Verpflichtung, ist wegen ihres generellen Charakters in den allgemeinen Teil aufgenommen worden.

Zu Art.19, Abs.11

Der Ersatzanspruch für Ehrenamtliche war allgemein zu formulieren, weil sich sonst eine schwer erklärbare Ungleichbehandlung gegenüber jenen Mitarbeitern ergeben hätte, die z.B. in einem kirchlichen Werk Dienst tun.

Zu Art.23, Abs.9

Um die Benützung zu erleichtern, ist die an sich durch Analogie zu erschliessende Regelung nun expressis verbis eingefügt worden.

Zu Art.24

Dies gilt auch für Art.24. Die näheren Modalitäten für einen Wechsel der Kirchenzugehörigkeit werden durch Verordnung gem. Art.113, Abs.6, Z.4, zu treffen sein.

Zu Art.33

Die geltende und unverändert übernommene Bestimmung des § 64, Abs.3 KV sagt nichts über den Zeitpunkt einer späteren Änderung und deren Wirksamkeit. Offen bleibt, ob sich eine "spätere" Änderung auf den Zeitpunkt der Errichtung der Gemeindeordnung bezieht oder jeweils auf den vor einer aktuellen Wahl oder auf eine Änderung während einer Wahlperiode. Die Formulierung "jede" würde dafür sprechen, damit aber die Möglichkeit eröffnen, daß auch mehrmals während einer Wahlperiode Änderungen vorgenommen werden können.

Zu Art.35, Abs.2

Das nun für Gemeindevertreter vorgesehene Gelöbnis entspricht wörtlich jenem, das nach § 77 der KV 1891 die neugewählten Presbyter in die Hand des Pfarrers zu leisten hatten. Die Redaktoren haben an den Theologischen Ausschuß die Frage gestellt, ob sie heute noch so formuliert werden kann, haben sich aber nicht legitimiert und in der Lage gesehen eine Änderung vorzuschlagen.

Zu Art.45

Die Aufgaben des Presbyteriums wurden neu geordnet und in geistliche Aufgaben, solche der Vertretung und Verwaltungsaufgaben zusammengefasst. Neu formuliert wurde das in § 90, Abs.2, Z.2, KV gefasste Recht und die Pflicht in Bezug auf Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen, die wörtlich auf § 51, Z.10 der KV 1891 zurückgeht.

Zu Art.52

Abs.2 nimmt die durchgehend feststellbare Praxis auf. Mit dem neuen Abs.3 soll die andauernde Auseinandersetzung darüber entschärft werden, daß einerseits alle Amtsträger begehren, Mitglied der Sup.-Versammlung zu sein, andererseits die Sup.-Versammlungen wegen ihrer Größe zunehmend arbeitsunfähig werden. So ist die Sup.Versammlung Wien mit weit mehr als 100 Stimmberechtigten doppelt so groß, wie die Synode A.B. und größer als der Wiener Landtag und Gemeinderat.

Zu Art.57

Mit Z.2 des Abs.1 ist die durchgehend vorgesehene Regelung auch hier festgehalten, wonach Änderungen der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen haben. Wie oben ausgeführt, hat einer Änderung der Verfahrensweise ein magnus consensus zugrunde zu liegen. Nicht zuletzt erscheint dies zum Schutz von Minderheitsmeinungen sinnvoll.

Zu Art.68

Mit dem neuen Abs.2 soll wenigstens kirchenrechtlich eine Schutzbestimmung gegen nicht autorisierte Verwendungen dieser Bezeichnungen etabliert werden.

Zu Art.74

Abs.1 faßt die prozeduralen Regelungen mehrerer Stellen der KV zusammen und ergänzt sie mit dem Verweis auf die sekundäre Geltung der Bestimmungen der KVO.

Die Regelung der §§ 22 der GO^{en} der Synode A.B., bzw. der Generalsynode ist bisher weitgehend unbeachtet geblieben und konnte auch nur schwer berücksichtigt werden, ist doch die erste GO der Synode A.B. am 21. 11. 1955 zwar beschlossen, im Amtsblatt aber nicht publiziert worden. Damals bestimmte § 17: "Änderungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie keine Änderungen der KV beinhalten, jederzeit von der Synode beschlossen werden." Mit ABl. Nr. 24, bzw. 32/1967 wurden Neufassungen der GO^{en} der Synode A.B., bzw. der Generalsynode publiziert, deren § 30 nun lautete: "Änderungen dieser Geschäftsordnung können - soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind, von der Vollversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden."

Dies nimmt der geltende § 22 auf, der nun lautet: "Änderungen dieser Geschäftsordnung können - soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind - mit Stimmenmehrheit beschlossen werden." Und übernommen wurden und nur mehr mit Zweidrittelmehrheit abzuändern gewesen wären z.B. Bestimmungen über Arbeitsausschüsse u.a. Da nicht mehr nachvollziehbar ist, ob die Regelung des § 30 ex 1967, bzw. 22 der geltenden GO^{en} eingehalten worden sind, die Basis von GO^{en} aber jedenfalls der magnus consensus zu sein hat, der nicht durch Zufallsmehrheiten

verändert werden sollte, war die vorgeschlagene Zweidrittelregelung vorzusehen.

Zu Art.76

Z.2. des Abs.2 war durch Aufnahme der Regelung des § 185, Abs.8 KV zu ergänzen.

Zu Art.78

Mit Z.3 des Abs.1 ist die Regelung des § 10, Abs.1, Z.4 O EJO aufgenommen worden, weil - anders als in der Kirche A.B. - in der Kirche H.B. dafür ein Wahlvorgang vorgesehen ist.

Zu Art.79 ff

Von dem bisher in den §§ 169 ff KV verwendeten Plural ist deshalb abgegangen worden, um Verwechslungen und Unschärfen mit den Aufgaben der Synodalausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung auszuschließen. Ebenfalls bereinigt wurde die "Nachrückregelung", die bei den letzten Superintendentenwahlen zu Schwierigkeiten dadurch geführt hat, daß Neugewählte dem Synodalausschuß nicht angehören konnten. Nun soll in jedem Fall bei Ausscheiden eine Nachwahl durchzuführen sein.

Zu Art.84, Abs.3

Hier ist bereits die beantragte Regelung aufgenommen worden, mit der u.a. den Stellvertretern der weltlichen Oberkirchenräte eigene Geschäftsbereiche übertragen werden können.

Zu Art.89

Von den Redaktoren ist an den Theologischen Ausschuß die Frage herangetragen worden, ob die in § 176 KV enthaltenen Bestimmungen über das Bischofsamt heute so aufrecht zu erhalten sind, nicht nur wegen der exklusiven Begrifflichkeit, sondern grundsätzlich, ob so das Bischofsamt zu begründen und beschreiben ist.

Zu Art.97

Die in § 191, Abs.2 KV für den Landessuperintendenten festgelegte Aufsichtsfunktion ist - so wie die in der Kirche A.B. geltende Regelung - für das Kollegium festgehalten worden.

Zu Art.111

Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. ist wegen ihrer besonderen Aufgaben aus den Mischbestimmungen der §§ 170 f KV herausgelöst, eigenständig festgehalten und um Aufgaben aus anderen Rechtsquellen erweitert worden.

Zu Art.113, Abs.4

Wie oben ausgeführt, ist die in der Praxis der Synodalausschüsse bewährte Regelung übernommen worden.

Zu Art.113, Abs.6

Hier sind - soweit erfaßbar - die gemeinsamen Angelegenheiten aufgenommen worden, wobei von einer Konzentration aller die Schulen und den Religionsunterricht betreffenden Zuständigkeiten

beim OKR A.u.H.B. ausgegangen worden ist. Eindeutig falsche Zuständigkeiten, wie die der Z.9 des Abs.2 des § 205 KV wurden beseitigt, ebenso die Zuständigkeit für die Betreuung von Studierenden, denen sich ohnedies schon die Superintendenten und die Oberkirchenräte A.B. und H.B. widmen.

Zu Art.113, Abs.6, Z.3:

Der guten Ordnung halber sei hier angemerkt, daß es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Dublette zu jenen in den Art.87, Z.2 und 97, Abs.3, Z.2 handelt, sondern um die verfassungsrechtliche Deckung für Verträge, Vereinbarungen und dgl., die von der Kirche A.u.H.B. abgeschlossen werden, wie z.B. jenen mit der Methodistenkirche in Bezug auf den Religionsunterricht oder den mit der EKD über engere Kooperationen.

Zu Art.123, Abs.6

Die bisher isoliert in § 241 KV enthaltene Bestimmung ist systementsprechend eingeordnet worden.

Zu Art.127

Abs.1 nimmt die mit Einfügung des § 200 KV geltende Regelung auf. Abs.2 ermöglicht die Bereinigung von Zitierungen ohne weitere Befassung der gesetzgebenden Organe.

8.

Die KV-Redaktion samt Begleitregelungen ist mit dem im Anhang wiedergegebenen Brief am 4. Juni 2004 den Synodalausschüssen A.B. und H.B. bei ihrer Sitzung in Linz übergeben, allen Mitglieder der Generalsynode übermittelt worden und zugleich auf die Homepage der Kirche gestellt worden. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat die Vorlagen als Anträge dem Rechts- und Verfassungsausschuß (RVA) zugeleitet, der Präsident Dr. Krömer und Hon.Prof.SC i.R. Dr. Kneucker mit der Begutachtung und Berichterstattung beauftragt hat. Bei der Sitzung des RVA am 9. August 2004 wurde der gesamte Fragenkomplex ausführlich beraten und es wurde zum weiteren Vorgehen folgendes beschlossen.

1. Da es sich um eine R e d a k t i o n handelt, die dem Auftrag entsprechend, geltendes Recht neu ordnet, ist in einem ersten Schritt zunächst dieses Konzept umzusetzen, o h n e daß dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Änderungen sollten erst danach in einem zweiten Schritt vorgenommen werden, weil erst dann klar ist, ob die Änderung verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen betrifft. Würde beides vermischt, Redaktion und Revision, also Änderungen, dann könnte das wieder zu jener Vermischung führen, die gerade aufwendig beseitigt worden ist.

2. Da die Redaktion mit wenigen Ausnahmen, die im Motivenbericht, Seiten 9 und 10 ausführlich begründet sind, nur das

bereits geltende Recht neu ordnet, wäre ein Begutachtungsverfahren an sich entbehrlich. Kirchenleitung und RVA sind aber der Meinung, daß Gelegenheit zu einer Befassung und Information auf möglichst breiter Basis gegeben werden soll. Dazu ist eine Mitteilung mit dem Amtsblatt 7/8 2004 so erfolgt, daß sie jedenfalls den Gemeindevertretern und allen sonst Interessierten weitergegeben werden kann. Insbesondere ist dort angeführt worden:

- Die Texte stehen ab sofort zur Verfügung und sind über das Internet zugänglich, und zwar über die Homepage unserer Kirche: **evang.at / Dokumente / Rechtsdatenbank / Neuordnung der Kirchenverfassung**.
Der Ordner mit den ausgedruckten Texten kann vom Kirchenamt von Frau Kadensky angefordert werden, wobei um einen Druckkostenbeitrag von € 30,- gebeten wird. Eine CD mit den Texten wird um € 15,- zur Verfügung gestellt.
- Stellungnahmen können schriftlich an den juristischen Oberkirchenrat MMag. Kauer gerichtet werden, auch über Internet < r.kauer@evang.at >.
- Für den Jänner des kommenden Jahres sind Informationsveranstaltungen vorgesehen, in denen das Konzept und die Vorlage von den Redaktoren OKR Kauer und LSI i.R. Karner, sowie den Juristen Präs. Dr. Krömer und Sektions-Chef i.R. Dr. Kneucker erläutert werden.

3. Die endgültige Fassung der Texte wird dann der Generalsynode im Frühjahr 2005 zur Beschlußfassung vorliegen.

Für die Redaktoren, die Kirchenleitung und den RVA ist klar, daß die Umsetzung dieser Redaktion keinen Abschluß der Rechtsentwicklung unserer Kirche bedeutet, sondern einen neuen Ansatz, auf dem weitergebaut werden kann und soll, und zwar in guter Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfach gesetzlichen Regelungen.

Peter Karner

Hofrat, Mag. theol. Pfarrer
Landessuperintendent

Robert Kauer

Mag. iur. et theol. MinR. i.R.
Juristischer Oberkirchenrat

Linz, am Freitag, dem 4. Juni 2004

An die Generalsynode
der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben uns den Auftrag erteilt, eine Totalredaktion unserer Kirchenverfassung vorzunehmen, die durch viele nachträglich eingefügte Bestimmungen unübersichtlich und für viele, die mit ihr umgehen müssen, schwer benützlich geworden ist.

Wir haben uns diesem Auftrag gestellt und legen heute das Ergebnis unserer Arbeit vor. Wir meinen, daß mit dieser Redaktion die kirchenrechtlichen Regelungen unserer Kirche übersichtlicher geordnet, nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und damit für alle leichter benützlich geworden sind. Dabei haben wir uns bemüht, sensibel mit dem Material umzugehen und soweit das irgend möglich war, den vertrauten Sprachduktus unserer Verfassung beizubehalten.

Die Punkte, an denen wir über die reine Redaktionsarbeit hinausgegangen sind, haben wir in den Motivenberichten angeführt. Drei sollen hier herausgehoben werden: Wir haben uns bemüht einem zeitgemäßen Verfassungskonzept zu folgen und haben Grundsätze und Grundrechte an den Anfang der Verfassung gestellt. Wir sind dem Prinzip gefolgt, Regelungen die viele betreffen, zusammenzufassen, voranzustellen und systematisch zu ordnen und wir haben den Werken der Kirche mit der Hervorhebung ihrer Aufgaben und ihrer Einbindung jenen Stellenwert eingeräumt, den ihnen die Synoden und die Generalsynode in ihren Erklärungen und Stellungnahmen seit langem zuerkannt haben.

Weil wir wussten, daß jede Verarbeitung eines Konglomeratgesteines, wie es unsere Kirchenverfassung darstellt, scheitert, wenn nicht die einzelnen Bestandteile, so gut es geht, säuberlich getrennt und aufbereitet vorgelegt werden, haben wir die einschlägigen Kirchengesetze in unsere Arbeit einbezogen und legen Ihnen eine Gesamtedaktion vor, die uns so auch umsetzbar erscheint.

Wir legen unsere Arbeit in Ihre Hände. An Ihnen als unseren Auftraggebern liegt es nun, ob und wie Sie diese Arbeit rechtlich in Geltung setzen wollen. Möge sie unserer Kirche eine Hilfe auf dem Weg in die Zukunft sein. Dazu wünschen Ihnen gutes Gelingen

Peter Karner

Robert Kauer